



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.11.2023
Beginn: 19:04 Uhr
Ende: 21:12 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

Mitglieder des Marktgemeinderates

Arlt, Wolfgang
Auerochs, Peter
Bräuer, Jürgen
Burgis, Wolfgang
Feghelm, Andrea
Hauenstein, Christian
Hein, Emmi 3. Bürgermeisterin
Keim, Dieter
Koschek, Norbert 2. Bürgermeister
Lang, Horst
Pfeiffer, Hans
Pfeiffer, Rainer
Reiter, Nina
Rudolph, Jürgen
Scheiderer, Klaus
Schramm, Sonja
Wäger, Steffen
Zwingel, Martin

anwesend bis einschließlich TOP Ö 9.1

Ortssprecher

Böhm, Markus
Rottler, Brigitta
Stuhlmüller, Manfred
Weber, Martin
Wolf, Else
Würflein, Christiane
Wuz, Marco

Schriftführung

Förthner, Johannes

Verwaltung

Rauscher, Elisabeth

Weitere Anwesende

Herr Markus Prokopczuk, Fa. N-Ergie

TOP Ö1 – TOP Ö3

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Simon, Fritz

entschuldigt

Ziegler, Christoph

entschuldigt

Ortssprecher

Scheiderer, Gerhard

entschuldigt

Verwaltung

Krauß, Günter

Pfeiffer, Markus

Spörl, Volker

Vogel-Fleischmann, Jana

Wilhelm, Milena

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-------------|---|-------------------------------|
| 1 | Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen | BA/842/20
20-2026 |
| 2 | 110kV Ersatzneubau zwischen UW-Neudorf und Endsee; Vorstellung durch die N-ERGIE | BA/840/20
20-2026 |
| 3 | Ausbau der Erneuerbaren Energien - Herausforderungen und Lösungspfad; Vorstellung durch die N-ERGIE | BA/841/20
20-2026 |
| 4 | Städtebauförderung - Jahresantrag 2024 | BA/836/20
20-2026 |
| 5 | Anpassung der Standgebühren für Märkte und Kirchweihen | FV/099/20
20-2026 |
| 6 | Anpassung der Amtsblattgebühren | FV/100/20
20-2026 |
| 7 | Gründung Zweckverband Kernfranken / Beitritt zum Zweckverband | GL/124/20
20-2026 |
| 8 | Bestätigung der neugewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kleinhabersdorf | BGM/007/2
020-2026 |
| 9 | Bekanntmachungen | |
| 9.1 | Vergabe der Arbeiten für das Brechen und Beprobieren von Bauschutt auf der Bauschuttdeponie | BA/838/20
20-2026 |
| 10 | Verschiedenes | |
| 10.1 | Terminhinweise | |
| 11 | Wünsche und Anträge | |

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:04 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen

Hochbau:

- Prüfen von Rechnungen
- Einkauf für verschiedene Fachbereiche samt Schulverband
- Übernahme verschiedener Teilbereiche aus dem Tiefbau, Ausschreibung RÜB Moosmühle, Abnahme Straßenwiederherstellung nach Verlegung der Fernwärmeleitungen Naturwärme Neudorfer Höhe und Bioenergie Sommerleite
- Übernahme verschiedener Teilbereiche aus dem IT Bereich, Ausschreibung Digitalpakt Schulverband
- Sicherheitstechnische Begehungen verschiedener Fachbereiche
- Beheben des Wasserschadens in der Kindertageseinrichtung Kunterbunt am Rathausplatz
- Vermietung der Liegenschaften Ballsporthalle/Schulturnhalle

Tiefbau

Derzeit keine laufenden Baustellen.

Tätigkeiten:

- Prüfung von Rechnungen
- Erstellen verkehrsrechtlicher Anordnungen
- Einholung von Preis- und Honorarangeboten
- Vorbereitung von eingereichten Baugesuchen für den Ortsentwicklungs-, Bau-, Energie- und Umweltausschuss in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung
- allgemeine Verwaltungsarbeit

Bauhof

- Rückhaltebecken kontrollieren und reinigen
- Straßenunterhalt (Schlaglöcher ausbessern, versch. Reparaturen an Rinnen und Einläufen, Bankette sanieren
- Pflege der Grünanlagen mähen
- Wartung der Spielplätze und Kontrolle
- Straßenreinigung
- Verschiedene Arbeiten in unseren Liegenschaften
- Bankette mähen
- Unterhalt Wirtschaftswege
- In Andorf hatten wir einen Stein aus Muschelkalk gesetzt der den geographischen Mittelpunkt der LAG Rangau darstellt
- Im Harter Forst Fundament herstellen für den Gedenkstein 50 Jahre Flurbereinigung

zur Kenntnis genommen

Herr Prokopczuk von der Fa. N-Ergie stellt die aktuellen Planungen zum Ersatzneubau zwischen Neudorf und Endsee detailliert vor.

MGR-Mitglied H. Pfeiffer fragt nach, ob denn auch in bereits bestehenden Baugebieten ein Netzausbau geplant ist. Er begründet es u.a. damit, dass es bekanntlich in bestehenden Baugebieten im Bereich Ausbau der Ladeinfrastruktur zu Einschränkungen kommen kann.

Herr Prokopczuk antwortet, dass man seitens der N-Ergie bei der Erschließung von Neubaugebieten bereits auf doppelte Leistung setzt.

Er weist aber auch darauf hin, dass Altgebiete künftig in Angriff genommen werden müssen. Tatsächlich ist man hier auch schon tätig, wenn nachweislich die Leistung der Stromversorgung dort nicht mehr ausreicht.

MGR-Mitglied R. Pfeiffer fragt nach, ob der Ausbau der Trafo-Station in Neudorf trotzdem ganz normal weiterläuft.

Herr Prokopczuk antwortet, dass im Moment an beiden Spannungsseiten gearbeitet wird. Der Ausbau in Neudorf wird daher ganz normal weiterlaufen. Problematisch sind seinen Ausführungen zufolge allerdings die Lieferzeiten. Der Liefertermin für die Trafos in Neudorf liegt aktuell im Jahr 2028.

Für MGR-Mitglied Rudolph stellt sich die Frage, warum man für einen Ersatzneubau ein Planfeststellungsverfahren benötigt.

Lt. Herrn Prokopczuk ist dies eine berechtigte Frage, wenngleich man aber den Forderungen des Gesetzgebers nachkommen und somit auch hier ein derartiges Verfahren durchführen muss.

Erster Bürgermeister Erdel erkundigt sich, wie groß denn wohl die Gefahr eines sogenannten Blackouts sei.

Herr Prokopczuk antwortet, dass es einen Blackout geben kann. Sollte dieser Fall tatsächlich eintreten, haben seiner Meinung nach aber alle Energieversorger etwas falsch gemacht. Was es aber seiner Einschätzung zufolge tatsächlich geben könnte, wäre ein sog. Brownout. Hier muss man aber bedenken, dass es sich um einen regionalen und zeitlich begrenzten Ausfall (wenige Stunden) handeln würde.

MGR-Mitglied Rudolph fragt nach, ob denn seitens der Fa. N-Ergie über den Bau eines Stromspeichers, wie z.B. in Diespeck, nachgedacht wird.

Herr Prokopczuk antwortet, dass man hier unterscheiden muss zwischen netzdienlichen und marktdienlichen Speichern.

Wenn die Fa. N-Ergie hier tatsächlich tätig werden würde, dann im Bereich der marktdienlichen Speicher. Dafür gibt es aber aktuell noch keinen Markt.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Ausbau der Erneuerbaren Energien - Herausforderungen und Lösungspfad; Vorstellung durch die N-ERGIE

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Städtebauförderung - Jahresantrag 2024

Im Oktober 2023 fand ein Termin mit der Regierung von Mittelfranken statt. Hintergrund hierfür war der Jahresantrag 2024 der Städtebauförderung. Die Regierung von Mittelfranken empfiehlt dem Markt Diethenhofen die Aufstellung eines kommunalen Förderprogrammes, das sogenannte „Kommunale Fassadenprogramm“. Durch dieses Programm können Fassadensanierungen und Umbauten im Innenraum gefördert werden.

Für das Programmjahr 2024 sollen folgende Maßnahmen angemeldet werden:

Erläuterungen zur Bedarfsmittelteilung

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u> Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2024	2025	2026	2027
zu 1 "Vorbereitungen"						
1.1 Vorbereitende Untersuchungen im UG weitere Vorbereitungen und Planungen (Beratung, Modernisierungsgutachten etc.)	94	74	5	5	5	5
1.2 Kommunales Fassadenprogramm - Erstellen einer Gestaltungsrichtlinie	20		20			
zu 3 "Ordnungsmaßnahmen"						
3.1. - Teil 1: Neuordnung im Bereich der Brunnengasse/Nürnberger Straße	250			100	50	50
3.1. - Teil 2: Zwischenerwerb des Anwesens Nürnberger Str. 11 (Weiß)	360		260	100		
zu 4 "Baumaßnahmen"						
Kostensattungsbeträge für private Sanierungsmaßnahmen; u. a.						
4.1. Kommunales Fassadenprogramm						
4.1.1. Sanierung Anwesen <u>Herrenstraße 12</u>	142	92	5			
4.1.2. Sanierung <u>Zehntscheune Wimmer</u>	50			25	25	
4.1.3. Sanierung <u>Alte Schmiede</u>	50			25	25	
4.1.4. Sanierung <u>"Judenhaus"</u>	50			50		
4.1.5. Sanierung <u>Zehntscheune (Rest)</u>	100			50	50	
4.1.6. Sanierung Anwesen <u>Herrenstraße 14</u>	80			30	50	
4.1.7. <u>Fassadenrückbau</u> im Sanierungsgebiet - verschiedene Objekte	40			10	10	10
4.1.8. Umbau <u>Scheune/Stall</u> Graf (künftig Neustädter Straße 3)	30			10	10	10
4.1.9. Sanierung Anwesen <u>Hammerbacher</u> (Herrenstraße 2)	50			50		
4.1.10. Sanierung Anwesen <u>Herrenstraße 11</u>	50			50		
4.1.11. Sanierung Anwesen <u>Herrenstraße 7</u>	50			50		
4.2. Kauf und Umgestaltung <u>ehem. Gutkauf-Markt</u> (Herrenstraße 17-23)	780	263	15			
Gesamtsumme	2.196	429	305	555	225	75

Beschlussvorschlag:

Der Jahresantrag 2024 soll, wie vorgetragen, gestellt werden.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

TOP 5 Anpassung der Standgebühren für Märkte und Kirchweihen**Sachverhalt**

Die Standgebühren der Märkte und der Kirchweih wurden zuletzt am 25.10.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019 angehoben.

Derzeit in Dietenhofen geltende (Preis-)Regelung:

Art	Gebührenrahmen	
	von	bis
Laufender Meter Frontlänge	3,00 €	3,00 €
Imbissstand	30,00 €	60,00 €
Fahrgeschäft	18,00 €	300,00 €

Für die Jahre 2022 und 2023 einigte man sich in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 23.06.2022 bzw. in der Marktgemeinderatssitzung am 12.07.2022 auf nachfolgende Sonderregelung. Diese Sonderregelung sollte nach der Corona-Pandemie wieder mehr Marktstände nach Dietenhofen bringen.

- Bei Marktständen (Imbiss, Spielwaren etc.) verzichtet man auf die Marktgebühren sowie etwaig entstehende Stromkosten. Dies gilt sowohl für die Frühjahrs- und Herbstmärkte als auch für die Kirchweih. Erstmals gültig wird diese Regelung ab dem bevorstehenden Herbstmarkt 2022. Diese Regelung endet mit Ablauf des Jahres 2023.
- Bei Fahrgeschäften und Bierzelten werden im Rahmen des Kirchweihbetriebes weiterhin die Marktgebühren sowie die entstehenden Stromkosten abgerechnet. Bei Frühjahrs- und Herbstmärkten verzichtet man auch hier auf die Abrechnung von Marktgebühren und Stromkosten. Erstmals gültig wird diese Regelung ab dem bevorstehenden Herbstmarkt 2022. Diese Regelung endet mit Ablauf des Jahres 2023.

In 2023 sollte dann erneut über eine Gebührenanpassung beraten werden.

Mögliche Gebührenanpassung

In den Gebühreneinnahmen im Unterabschnitt 7300 sind

- die Standgebühren an den Märkten,
- die Standgebühren an der Kirchweih und
- die Standgebühren für die Hähnchen- und Fischbraterei

enthalten.

Im Jahr 2018 entstand vor allem für die Kirchweih ein erhöhter Betriebsaufwand, welcher in der Bereitstellung von Sicherheitskräften gründete (2.852,43 €). Ein Sicherheitsdienst wird bis auf Weiteres nicht mehr gestellt.

Für die Weihnachtsmärkte werden bis dato keinerlei Gebühren erhoben.

Anhand der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben der Jahre 2018 bis 2021 beträgt das Ergebnis im Unterabschnitt 7300 insgesamt -19.297,98 €. Für die Folgejahre wird mit einem noch weitaus höheren Defizit gerechnet.

Bei der Entscheidung über die Anhebung der Standgebühr sind nachfolgende Punkte in die Abwägung mit einzubeziehen:

- Sicherstellung der Weiterführung des Brauchtums und der Tradition (Markt und Kirchweih) durch moderate Standgebühren
- Preissteigerungen beim Unterhalt und den Betriebskosten im Allgemeinen (u. a. hohe Stromkosten)
- Zeitraum in welchem keine Preisanpassung erfolgte

Eine Umfrage in den umliegenden Kommunen hat ergeben, dass hier bis auf Weiteres die Gebühren nicht erhöht werden, da „man froh sei, wenn überhaupt noch jemand einen Marktstand aufstellt“. Die Ausschussmitglieder hatten sich am 23.06.2022 dieser Meinung angeschlossen.

Als Anhaltspunkt für die Beratung über eine eventuelle Gebührenerhöhung werden nachfolgend nochmals die Preisgestaltungen der Nachbarkommunen aufgeführt:

Stadt Heilsbronn	Satzung über Sondernutzungsgebühren
Markt Lichtenau	Keine Rückantwort
Gemeinde Neuendettelsau	Keine Rückantwort
Gemeinde Petersaurach	50,00 € pro Stand
Gemeinde Sachsen bei Ansbach	100,00 € bis 200,00 € pauschal für Schausteller
Gemeinde Weihenzell	20,00 € pro Tag für Süßigkeitenstände 400,00 € insgesamt für das Bierzelt Strom wird separat nach Zählerstand abgerechnet 255,00 € insgesamt für Schießbuden, Losbuden und Autoscooter. Dies wird von einem Aufsteller übernommen, der die Kosten dann anteilig auf die Buden und Fahrgeschäfte aufteilt.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26.10.2023 ausführlich mit der Thematik befasst.

Der Ausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat die nachfolgende Gestaltung der Gebühren:

- Anhebung der Standgebühren für Märkte und Kirchweihen ab 01.01.2024 um 33,33 %

Art	Gebührenrahmen bisher		Steigerung	Gebührenrahmen neu	
	von	bis		von	bis
Laufender Meter Frontlänge	3,00 €	3,00 €	33,33%	4,00 €	4,00 €
Imbissstand	30,00 €	60,00 €		40,00 €	80,00 €
Fahrgeschäft	18,00 €	300,00 €		24,00 €	400,00 €

- Einführung einer Aufwandspauschale für den Weihnachtsmarkt in Höhe von 50,00 € pro Bu-
de/Verein ab dem Weihnachtsmarkt 2024.

MGR-Mitglied Rudolph plädiert dafür, auch künftig an den beiden Märkten keine Standgebühren zu verlangen. Vielleicht könnte man dadurch für den Markt wieder vermehrt Fieranten finden.

Erster Bürgermeister Erdel antwortet, dass trotz allem Kosten entstehen, die zumindest in Tei-
len durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden sollten.

Was man sich aber seiner Meinung nach durchaus überlegen könnte, wäre, künftig von den
festen Markttagen abzuweichen. Man könnte hier z.B. immer auf den darauffolgenden Samstag
gehen. Das Ganze wird derzeit in der Verwaltung geprüft und zu gegebener Zeit als Tagesord-
nung in einer der nächsten Sitzung im Detail thematisiert.

MGR-Mitglied H. Pfeiffer gibt zu bedenken, dass hinsichtlich der Einführung einer Aufwands-
pauschale am Weihnachtsmarkt es schon einmal eine Diskussion gab. Damals ging es darum,
dass sich am Weihnachtsmarkt beteiligte Vereine an den Anschaffungskosten für das Bühnen-
zelt beteiligen sollten. Die Aussage von den Vereinen damals war, dass sie dann halt am Weih-
nachtsmarkt nicht mehr dabei wären.

MGR-Mitglied Schramm entgegnet, dass eine Aufwandspauschale nicht mit der Anschaffung
eines Bühnenzertes verglichen werden sollte. Aus ihrer Sicht ist die Einführung einer Auf-
wandspauschale auch in der Höhe völlig in Ordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt der Gestaltung der Gebühren für Märkte und Kirchweihen wie vorgetra-
gen zu:

- Anhebung der Standgebühren für Märkte und Kirchweihen ab 01.01.2024 um 33,33 %:
 - Laufender Meter Frontlänge 4,00 €
 - Imbissstand Rahmen von 40,00 € bis 80,00 €
 - Fahrgeschäft Rahmen von 24,00 € bis 400,00 €
- Einführung einer Aufwandspauschale für den Weihnachtsmarkt in Höhe von 50,00 € pro Bu-
de/Verein ab dem Weihnachtsmarkt 2024.

mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 1

TOP 6 Anpassung der Amtsblattgebühren

Die Gebühren für Anzeigen im gemeindlichen Amtsblatt wurden letztmalig im Jahr 1995 überarbeitet und im Rahmen der Euroumstellung lediglich von DM in Euro umgerechnet.

Derzeit gilt in Dietenhofen die nachfolgende (Preis-)Regelung:

Anzeigenpreise im gemeindlichen Amtsblatt

gewerbliche Anzeigen:

1 Seite DIN-A 4	130,00 €
1 cm, 1-spaltig:	2,50 €
1 cm, 2-spaltig:	5,00 €

Vereinsnachrichten:

1 Seite DIN-A 4	92,00 €
1 cm, 1-spaltig:	1,75 €
1 cm, 2-spaltig:	3,50 €
bis 10 Zeilen, 1-spaltig:	--,- €
weitere Zeile, 1-spaltig:	-,75 €

private Anzeigen:

1 Seite DIN-A 4:	92,00 €
1 cm, 1-spaltig	1,75 €
bis 6 Zeilen:	8,00 €
jede weitere Zeile:	-,75 €
1 cm, 2-spaltig:	3,50 €

Umliegende Gemeinden wenden bei der Abrechnung der Amtsblattgebühren die nachfolgend abgebildeten Abrechnungsmodalitäten an:

Gemeinde Neuendettelsau, Markt Lichtenau, Stadt Windsbach

Gemeinde Neuendettelsau:	Amts- und Mitteilungsblatt
Markt Lichtenau:	Mitteilungsblatt
Stadt Windsbach:	Amts- und Mitteilungsblatt

Habewind, Peter Haberzettl, Windsbach

Es werden nur zweispaltige (92 mm) und vierspaltige (186 mm) Anzeigen angenommen.

Preise zuzüglich Mehrwertsteuer:

1/16 Seite	B 92 x H 32,5 mm	schwarz-weiß	38,09 €	farbig	43,81 €
1/12 Seite	B 92 x H 45 mm	schwarz-weiß	51,60 €	farbig	59,37 €
1/8 Seite	B 92 x H 65 mm	schwarz-weiß	70,66 €	farbig	81,25 €
1/6 Seite	B 92 x H 90 mm	schwarz-weiß	89,85 €	farbig	102,72 €
1/4 Seite	B 92 x H 135 mm	schwarz-weiß	130,18 €	farbig	149,69 €
1/3 Seite	B 186 x H 90 mm	schwarz-weiß	164,10 €	farbig	196,29 €
1/2 Seite	B 186 x H 135 mm	schwarz-weiß	267,19 €	farbig	293,93 €
1/1 Seite	B 186 x H 270 mm	schwarz-weiß	462,79 €	farbig	532,21 €

Rabatte:

24 mal =	18 %	=	2 Jahre
12 mal =	10 %	=	1 Jahr
6 mal =	5 %	=	½ Jahr
3 mal =	3 %	=	¼ Jahr

Stadt Heilsbronn

Monatsblatt

Seifert Medien, Wendelstein

Kleinanzeigen.

Preise zuzüglich Mehrwertsteuer:

Pro Zeile	3,00 €	(ca. 25 Zeichen pro Zeile)
Rahmen optional	5,00 €	

Gemeinde Petersaurach

Monatsblatt

Preise:

1 Seite	18,6 cm x 27,2 cm	180,00 €
¼ Seite	18,6 cm x 19,6 cm	135,00 €
½ Seite	18,6 cm x 13,4 cm	90,00 €
1/3 Seite	18,6 cm * 8,8 cm	60,00 €
¼ Seite quer	18,6 cm x 6,5 cm	45,00 €
1/6 Seite quer	18,6 cm x 4,2 cm	30,00 €
1/6 Seite hoch	9,1 cm x 8,8 cm	30,00 €
1/8 Seite	9,1 cm x 6,5 cm	22,50 €
1/12 Seite	9,1 cm x 4,2 cm	18,00 €
1/16 Seite	9,1 cm x 3,0 cm	15,00 €
Kleinanzeige		ab 5,00 €

Die Gebühren sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu kalkulieren. Zu beachten ist hier u. a. auch die Tatsache, dass die Amtsblattgebühren ab 01.01.2025 steuerbar und auch steuerpflichtig werden. Verwaltungsseitig wird weiterhin von einer Steigerung der Druckkosten als auch der Personalkosten in den nächsten Jahren ausgegangen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26.10.2023 mit dieser Thematik beschäftigt. Der Ausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat die Preise ab dem 01.04.2024 wie folgt mit einem 50%igen Aufschlag neu zu gestalten:

Anzeigenpreise im gemeindlichen Amtsblatt – NEUE PREISE (50 % Aufschlag)

gewerbliche Anzeigen:

1 Seite DIN-A 4	195,00 €
1 cm, 1-spaltig:	3,75 €
1 cm, 2-spaltig:	7,50 €

Vereinsnachrichten:

1 Seite DIN-A 4	138,00 €
1 cm, 1-spaltig:	2,63 €
1 cm, 2-spaltig:	5,25 €
bis 10 Zeilen, 1-spaltig:	--,- €
weitere Zeile, 1-spaltig:	1,13 €

private Anzeigen:

1 Seite DIN-A 4:	138,00 €
1 cm, 1-spaltig	2,63 €
bis 6 Zeilen:	12,00 €
jede weitere Zeile:	1,13 €
1 cm, 2-spaltig:	5,25 €

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt der Neugestaltung der Amtsblattgebühren ab 01.04.2024 wie vorgetragen zu.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

TOP 7 Gründung Zweckverband Kernfranken / Beitritt zum Zweckverband

Am 26.09.2023 fand eine gemeinsame Sitzung aller Kernfranken-Mitglieder zum Thema Satzung und Gründung des Zweckverbandes Kernfranken statt. Insbesondere wurde die ausgearbeitete Satzung vorgestellt, die Fragen hierzu wurden ausführlich beantwortet.

Hier wurde u.a. besprochen, dass alle Kernfranken-Gremien über die Gründung und den Beitritt in ihren Sitzungen beschließen müssen. Bevor die Satzung von allen Beteiligten beschlossen werden kann, haben die jeweiligen Kommunen einen Beschluss herbeizuführen, ob sie dem Zweckverband beitreten wollen und welche Aufgaben an den Zweckverband abgegeben werden sollen.

Die Satzung kann erst nach dieser Beschlussfassung zum Beitritt und dessen Umfang beschlossen werden.

Weiterhin müssen die Gremien über den Sitz des Zweckverbandes beschließen.

In den Mitgliederversammlungen der Bürgermeister wurde bzgl. des Verbandssitzes (Ort) beraten. Die Gemeinde Neuendettelsau hat sich bereit erklärt, den Verbandssitz zu übernehmen.

Der Verbandsvorsitzende wird dann in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung gewählt.

Folgende Aufgaben können dem Zweckverband übertragen werden:

„§ 4 – Aufgaben (Satzung)

(1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Der Zweckverband führt folgende nach § 88 Abs. 3 ZustV den Gemeinden übertragene Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG durch:

1. Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,

2. Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
 3. Verstöße, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlagen 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):
 - a) Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt), soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,
 - b) Zeichen 237 (Radweg),
 - c) Zeichen 239 (Gehweg),
 - d) Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg),
 - e) Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Gehweg),
 - f) Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs),
 - g) Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße),
 - h) Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs),
 4. die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden. Außerdem gehört zu den Aufgaben des Zweckverbandes die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).
- b. ¹Die Errichtung von gemeindeübergreifenden Projekten (u. a. ILEK / Umsetzung Regionalbudget), sofern der Zweckverband von der jeweiligen Gemeinde durch Zweckvereinbarung beauftragt wurde. ²Der Aufgabenumfang sowie die Kostentragung sind in der Zweckvereinbarung zu regeln. ³Der Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband kann auch mit Kommunen erfolgen, welche kein Mitglied im Sinne des § 2 im Zweckverband sind. ⁴Über den Abschluss von Zweckvereinbarungen mit Kommunen im Sinne des Satzes 3 entscheidet die Verbandsversammlung.
- c. ¹Die informationstechnische Unterstützung der Verwaltungen der Verbandsmitglieder bei der Erfüllung deren Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises. ²Die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung des Bayerischen E-Government Gesetzes mit dem Ziel, eine einfache, effektive, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung zur Verfügung zu stellen. ³Die Unterstützung in den Bereichen Datenschutz und ITSicherheit.

(2) Der Zweckverband hat als Vollstreckungsbehörde die Aufgabe, Verwaltungsakte von Verbandsmitgliedern (Abs. 3) zu vollstrecken, die zur Leistung von Geld (Leistungsbescheide) sowie Zwangsgeld verpflichten oder zu einer unmittelbar kraft einer Rechtsnorm bestehenden solchen Pflicht anhalten, wenn und soweit den Verbandsmitgliedern Vollstreckungsbefugnisse nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) zustehen. Diese Aufgabe kann nur von Verbandsmitgliedern übertragen werden, die ihm auch Aufgaben nach § 4 übertragen haben. Ist eine solche Aufgabe nur für einzelne Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft übertragen, dann kann der Zweckverband die Aufgabe 'Vollstreckung von Verwaltungsakten' auch für andere Mitgliedsgemeinden im Rahmen einer Zweckvereinbarung übernehmen.“

Die Verwaltung schlägt vor, den Zweckverband Kernfranken zu gründen und beizutreten. Dem Verbandssitz (Ort) in Neuendettelsau wird zugestimmt.

Weiterhin sollen die Aufgaben gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung an den Zweckverband übertragen werden.

Seitens des Verwaltungs- und Finanzausschuss wurde die Angelegenheit in der Sitzung am 26.10.2023 behandelt.

Dem Marktgemeinderat wird nun seitens des Verwaltungs- und Finanzausschusses empfohlen,

- der Gründung des Zweckverbandes Kernfranken zuzustimmen
- dem Verbandssitz (Ort) in Neuendettelsau zuzustimmen und
- der Übertragung der in § 4 Absatz 1 Buchstabe b der aktuellen Satzung genannten Aufgabe zuzustimmen

b. ¹Die Errichtung von gemeindeübergreifenden Projekten (u. a. ILEK / Umsetzung Regionalbudget), sofern der Zweckverband von der jeweiligen Gemeinde durch Zweckvereinbarung beauftragt wurde. ²Der Aufgabenumfang sowie die Kostentragung sind in der Zweckvereinbarung zu regeln. ³Der Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband kann auch mit Kommunen erfolgen, welche kein Mitglied im Sinne des § 2 im Zweckverband sind. ⁴Über den Abschluss von Zweckvereinbarungen mit Kommunen im Sinne des Satzes 3 entscheidet die Verbandsversammlung.

MGR-Mitglied Rudolph führt aus, dass er grundsätzlich gegen die Gründung des Zweckverbandes ist. Er geht davon aus, dass hier nur Mehrkosten verursacht werden. Auch ist er der Meinung, dass im Falle einer evtl. Einführung einer kommunalen Verkehrsüberwachung dies von uns auch eigenverantwortlich realisiert werden kann.

Für MGR-Mitglied Bräuer stellt sich die Frage, ob im Falle eines negativen Abstimmungsergebnisses wir dann auch kein Mitglied mehr im Verein sein werden bzw. ob bei Gründung eines Zweckverbandes der Verein auch weiterhin bestehen bleibt.

GL Förthner antwortet, dass es hierzu noch keine endgültige Entscheidung gibt. Er geht davon aus, dass hierzu erst zu einem späteren Zeitpunkt die finale Entscheidung fallen wird.

2. Bürgermeister Koschek sieht hier aktuell keinen Punkt, der uns als Kommune weiterhilft. Er sieht keinen Bedarf im Bereich der EDV, da wir hierfür qualifiziertes Personal in unseren eigenen Reihen haben. Was das ILEK betrifft, sieht er aktuell auch nicht den Handlungsbedarf. Auch wird die durch den Zweckverband fällig werdende Umlage nicht wesentlich unter dem bisherigen Mitgliedsbeitrag liegen.

Für ihn erschließt sich kein Grund, warum man dem Zweckverband beitreten sollte.

MGR-Mitglied Burgis teilt mit, dass er bisher dem Ganzen eher aufgeschlossen gegenüberstand und hatte lediglich Bedenken was die Sitzverteilung anging.

Nach einer Gegenüberstellung von Pro und Contra hat sich sein Stimmungsbild aber immer weiter ins Negative bewegt.

Er geht davon aus, dass bedingt durch eine Aufgabenerweiterung, auch immer mehr Kosten entstehen werden. Auch sieht er die geographische Lage von Diethofen in diesem Konstrukt eher nachteilig für uns im Gegensatz zum gemeinsamen Mittelzentrum Heilsbrunn/Neuendettelsau/Windsbach.

MGR-Mitglied R. Pfeiffer weist darauf hin, dass künftig neue und zusätzliche Aufgaben auf die Gemeinde zukommen werden. Durch eine Mitgliedschaft im Zweckverband könnte man hier das ein oder andere in Zukunft gemeinsam lösen. Als Beispiel hierfür nannte er die gemeinsame Klärschlamm Entsorgung.

MGR-Mitglied Rudolph entgegnet, dass mit dem Zweckverband nur eine zusätzliche Verwaltungsebene geschaffen wird, die niemand braucht.

MGR-Mitglied Zwingel ist der Meinung, dass durch die Mitgliedschaft im Zweckverband momentan nicht der große Nutzen entstehen wird, aber auch kein großer Schaden. Für ihn stellt sich auch noch einmal die Frage, wie es sich mit der Kostenverteilung verhält.

GL Förthner antwortet, dass die von uns tatsächlich in Anspruch genommene Leistung (am Beispiel Kommunale Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr) anteilig auf uns umgelegt wird. Zusätzlich werden alle nicht konkret zuweisbaren Kosten anteilig auf alle Mitglieder verteilt.

MGR-Mitglied Schramm ist der Meinung, dass man dem Zweckverband beitreten sollte. Gerade im Bereich EDV sieht sie schon Synergieeffekte, auch was den Bereich Verkehrsüberwachung betrifft.

MGR-Mitglied Lang fragt nach, ob denn ein Beitritt beim Zweckverband Kernfranken auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich wäre.

GL Förthner antwortet, dass dies für die Zukunft nicht ausgeschlossen sein wird. Allerdings muss man hier bedenken, dass einem Beitritt die Verbandsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit zustimmen muss.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat folgt dem Vorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses und beschließt

- der Gründung des Zweckverbandes Kernfranken zuzustimmen
- dem Verbandssitz (Ort) in Neuendettelsau zuzustimmen und
- der Übertragung der in § 4 Absatz 1 Buchstabe b der aktuellen Satzung genannten Aufgabe zuzustimmen
 - b. ¹Die Errichtung von gemeindeübergreifenden Projekten (u. a. ILEK / Umsetzung Regionalbudget), sofern der Zweckverband von der jeweiligen Gemeinde durch Zweckvereinbarung beauftragt wurde. ²Der Aufgabenumfang sowie die Kostentragung sind in der Zweckvereinbarung zu regeln. ³Der Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband kann auch mit Kommunen erfolgen, welche kein Mitglied im Sinne des § 2 im Zweckverband sind. ⁴Über den Abschluss von Zweckvereinbarungen mit Kommunen im Sinne des Satzes 3 entscheidet die Verbandsversammlung.**

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 17

TOP 8	Bestätigung der neugewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kleinhabersdorf
--------------	---

Die Freiwillige Feuerwehr Kleinhabersdorf hat am 16.09.2023 einen Kommandanten und einen stellvertretenden Kommandanten gewählt.

Das Landratsamt, hier Kreisbrandrat Thomas Müller, hat die beiden Kommandanten mit Schreiben vom 26.09.2023 bestätigt.

Kommandant Herr Bernd Feimer

- Ohne Auflagen

Stellvertretender Kommandant Herr Johann Büchler

- Ohne Auflagen

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat bestätigt nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) den in der Wahlversammlung am 16.09.2023 im Feuerwehrgerätehaus in Kleinhabersdorf gewählten Kommandanten der FF Kleinhabersdorf, Herrn Bernd Feimer, Kleinhabersdorf 22, 90599 Diethofen und dessen Stellvertreter Herrn Johann Büchler, Kleinhabersdorf 17, 90599 Diethofen.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

MGR-Mitglied R. Pfeiffer war an diesem TOP nicht anwesend und hat somit an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 9 Bekanntmachungen

TOP 9.1 Vergabe der Arbeiten für das Brechen und Beprobieren von Bauschutt auf der Bauschuttdeponie

Im Rahmen der MGR-Sitzung am 12.09.2023 wurde das Brechen und Beprobieren von Bauschutt auf der Bauschuttdeponie an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma SENS GmbH & Co. KG, Ornau, vergeben.

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 10 Verschiedenes

TOP 10.1 Terminhinweise

Erster Bürgermeister Erdel teilt mit, dass die für den 30.11.2023 anberaumte Sitzung des Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschusses entfällt. Ein Ersatztermin steht noch nicht fest.

Weiter informiert er, dass am Donnerstag 16.11.2023 der Schulverband tagt. Hier geht es u.a. um die Sanierung bzw. Erweiterung der Schule. An dieser Sitzung wird auch Herr Scheuenstuhl (Ingenieurbüro Scheuenstuhl) teilnehmen.

Weiter teilt er mit, dass am Sonntag 19.11.2023 um 11.00 Uhr, die Feierstunde zum Volkstrauertag am Kriegerdenkmal stattfindet. Hierzu lädt er herzlich ein.

zur Kenntnis genommen

TOP 11 Wünsche und Anträge

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 21:12 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Johannes Förthner
Schriftführung